

## **Merkblatt**

### **Beantragung einer schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis für die Durchführung eines Sondertransportes auf einer Bundeswasserstraße (§ 1.21 BinSchStrO)**

Mit einer schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis nach § 1.21. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl. I S. 3148 – Anlageband) kann zum Verkehr zugelassen werden, wenn es sich um Fahrzeuge oder Verbände handelt, die kein Schiffsattest besitzen (Zulassung zum Verkehr) oder es sich um Schwimmkörper (Flöße, Pontons etc.) schwimmende Anlagen (Wohnschiffe, Stege etc.), Wasserflugzeuge, Flugboote, Tragflächenfahrzeuge, Bodeneffektfahrzeuge oder Luftkissenfahrzeuge handelt. Dieser Antrag ist beim WSA Magdeburg für dessen Zuständigkeitsbereich zu stellen.

Die vorzulegenden Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Art des Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder schwimmender Anlage mit den Abmessungen
2. Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
3. Angabe der Wasserstraßen, die befahren werden sollen, wenn möglich mit Kilometerangabe
4. Beginn und Ende des Sondertransportes (Datum)
5. Name des verantwortlichen Schiffsführers für den Sondertransport
6. Unterschrift des Antragstellers (Datum, Ortsangabe)

**Anträge sollten möglichst frühzeitig gestellt werden, um eine rechtzeitige Bearbeitung sicher zu stellen.**

Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg  
Fürstenwallstraße 19/20  
39104 Magdeburg

Telefon: (0391) 530-0  
Fax: (0391) 530-2417